

Kundmachung

der

Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen

Nach § 10 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 in Verbindung mit § 52 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden folgende Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen kundgemacht:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei	Verbotzone
			von	bis		
1	Volksschule (Veranstaltungssaal)	Rerobichlstraße 11	06:45	14:00	ja	Umkreis Wahllokal mitsamt Parkplatz und Gehsteig bis Einfahrt Rerobichlstraße

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde
Gemeindewahlleiter

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 19.10.2016

Abgenommen am: 05.12.2016

Hans Schweigkofler

